

**Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der
UKW Vertriebsgesellschaft mbH · Rudolf-Diesel-Str. 9 · D-56220 Urmitz**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Lieferungen und Leistungen der Firma UKW – unkonventionelle Werbemittelideen Vertriebsgesellschaft mbH - (fortan: Lieferant) erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.
2. Ein Schweigen des Lieferanten auf anderslautende Bestimmungen des Bestellers ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen; deren Geltung wird widersprochen. Jede Abweichung von den Bedingungen des Lieferanten gilt als Ablehnung des Auftrags, eine dennoch – auch unter Vorbehalt – erfolgte Entgegennahme einer Lieferung als Einverständnis mit den Bedingungen des Lieferanten.
3. Von den Lieferungs- und Zahlungsbedingung des Lieferanten abweichende Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

II. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Alle Angebote des Lieferanten erfolgen freibleibend.
2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
3. Proben sind bloße Orientierungsmuster; bei einem Kauf nach Probe oder nach Muster gelten die Eigenschaften der Probe nicht als zugesichert.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Lager des Lieferanten oder Druckerei, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Verpackungs- und Versandkosten.
2. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird mit der Bereitstellung der Lieferung für den Besteller fällig.
3. Bei Werbeanbringung fallen Druckvorkosten für Sieb, Klischee, Einrichtung und Andruckmuster sowie Kosten für die Herstellung einer Druckvorlage an. Diese werden nach Aufwand berechnet.
4. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zu leisten, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der Lieferant 2% Skonto. Druckkosten, sowie Vorkosten sind Arbeitskosten und rein netto und ohne Abzug zu zahlen. Bei einer Überschreitung von Zahlungsterminen ist der Lieferant berechtigt, bankübliche Zinsen zu beanspruchen.
5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Ist der Besteller Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes, stehen ihm ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB und Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Das gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen erheblicher Mängel der Lieferung oder Leistung vor der Vollziehung der Gewährleistung und für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB.

IV. Frist für Lieferungen und Leistungen

1. Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Lieferzeiten gelten als ungefähre Angabe des voraussichtlichen Lieferdatums, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich „Fixtermine“ bestätigt werden.
2. Ein vereinbarter Fixtermin gilt mit der Bereitstellung für den Besteller als eingehalten. Wird der Versand vereinbart, gilt eine Frist als gewährt, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht ist.
3. Werbeaufdrucke sind von dem Besteller sofort nach Wareneingang zu prüfen und Beanstandungen binnen 2 Tagen mitzuteilen. Ein verspäteter Eingang der Druckvorlagen oder verspätete Beanstandung führen automatisch zu einer Verlängerung des Liefertermins; dies gilt auch für „Fixtermine“.

V. Rücktrittsvorbehalt

1. Der Lieferant kann vom Vertrage zurücktreten, wenn über die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners im nachhinein ungünstige Umstände bekannt werden, wie insbesondere Zahlungseinstellung, überwiegend fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Protest eines vom Besteller einzulösenden Schecks oder Wechsels. Vergleich oder Konkursanfrage. Will der Lieferant von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen.

VI. Gefahrenübergang und Versand

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, sobald die Lieferung im Lager des Lieferanten oder in der Druckerei für den Besteller bereitgestellt ist, bei vereinbarter Versendung, sobald die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
2. Verpackung und Versand erfolgen – auf Kosten des Bestellers – mit der verkehrsüblichen Sorgfalt. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferanten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

VII. Verzug und Unmöglichkeit

1. Ansprüche des Bestellers auf Verzugsentschädigung und Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund Verzuges oder Unmöglichkeit der Leistung des Lieferanten sind beschränkt auf 10 v. H. des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit bzw. Verzuges nicht oder nicht rechtzeitig in zweckdienliche Verwendung genommen werden kann. Entscheidungsansprüche, die über die vorgenannte Grenze hinausgehen, sind in

allen Fällen des Verzuges oder der Unmöglichkeit, auch nach Ablauf einer dem Lieferanten etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

Die angelieferten Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen, Teillieferungen sind zulässig.

VII. Gewährleistungsansprüche

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferant nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Eine Gewähr übernommen, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich schriftlich bestätigt, auch für Schäden an anderen Vermögensgegenständen des Bestellers als den Lieferungen und Leistungen selbst eintreten zu wollen.
2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die infolge eines dem Gefahrenübergang liegen den Umständen unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird, sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen. Misslingt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wird sie nicht in angemessener Frist erbracht, wird sie verweigert oder schlägt sie aus anderen Gründen fehl, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandel) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen, unverzüglich zu untersuchen.

Die Feststellung von Mängeln muss der Besteller dem Lieferanten binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche unter Angabe der konkreten Beanstandung schriftlich melden. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei verdeckten mit der Entdeckung. Nach Ablauf einer Frist ohne eine Rüge von Mängeln sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Für Nichtkaufleute gilt die Rügefrist lediglich bei offensichtlichen Mängeln und sie beträgt 2 Wochen.

IX. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, wenn dem Lieferanten, seinen Vertretern oder seinen Erfüllungshilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz anzulasten sind. Der Lieferant haftet aus den vorgenannten Rechtsinstützen nicht für Mangelfolgeschäden: Artikel VII., Ziffer 1, Satz 4.2. Halbinsatz bleibt unberührt.

Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Übergabe der Lieferungen oder Leistungen. Ist eine Übergabe nicht erfolgt oder geschah das schadenstiftende Ereignis nach Übergabe, beginnt die Verjährung mit der Entstehung des Schadens selbst.

X. Sicherungsrechte des Lieferanten

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unter sämtlichen Forderung aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt sein sollte.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
3. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Eine Verarbeitung und Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörigen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5. Der Besteller tritt bereits mit Abschluss des Vertrages zwischen ihm und uns die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehende Forderung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherheitshalber in voller Höhe an uns ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung solange berechtigt, als er sich uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug befindet.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

XI. Urheberrechte des Lieferanten

Urheberrechte des Lieferanten bleiben von einer Übereignung des Liefergegenstandes unberührt. Der Lieferant räumt dem Erwerber ein Nutzungsrecht nur insoweit ein, als dieser dessen zur bestimmungsgemäßen Verwendung des Liefergegenstandes selbst bedarf, insbesondere die Anfertigung von Kopien oder die Überlassung an Dritte sind ausgeschlossen.

XII. Sonstiges

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für Urmitz örtlich zuständige Gericht, der Lieferant ist berechtigt, den Besteller in seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das deutsche Recht.
3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.